

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

29. Jahrgang

Luckenwalde, 14. Oktober 2021

Nr. 31

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises	2
Ergebnis der Stichwahl zur Landrätin im Landkreis Teltow Fläming am 10. Oktober 2021.....	2
Einladung zur 2. öffentlichen Sonder-Sitzung des Kreisausschusses am Montag, dem 25.10.2021, um 17:00 Uhr.	3
Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der Kreisstraße K 7232, Abschnitt 05 der Stadt Trebbin, Ortsteil Großbeuthen	4
Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming über die häusliche Absonderung und Beobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert sind, und von Verdachtspersonen.....	6
Sonstige Bekanntmachungen	14
Bekanntmachung Beschlüsse der 4. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 30. September 2021	14

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post zuzüglich 1,50 Euro Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

Ergebnis der Stichwahl zur Landrätin im Landkreis Teltow Fläming am 10. Oktober 2021**Bekanntmachung vom 14. Oktober 2021**

Der Kreiswahlausschuss des Landkreises Teltow-Fläming hat in seiner Sitzung am 13. Oktober 2021 gemäß § 77 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 74 Abs. 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) das endgültige Ergebnis wie folgt festgestellt:

Zahl der wahlberechtigten Personen:	144.664
Zahl der Wähler:	44.059
Zahl der ungültigen Stimmen:	824
Zahl der gültigen Stimmen:	43.235

Davon entfielen auf

Biesterfeld, Dietlind Juliane (SPD)	19.446
Wehlan, Kornelia (DIE LINKE)	23.789

Für die Wahl der Landrätin sind nach § 72 Abs. 2 des BbgKWahlG erforderlich:

Anzahl der Stimmen, welche mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entspricht:	21.618
Anzahl der Stimmen, welche mindestens 15 % der wahlberechtigten Personen umfasst:	21.700
Somit erforderliche Stimmzahl für die Wahl der Landrätin:	21.700

Die Bewerberin

Kornelia Wehlan

hat mit 55,0 % (23.789 Stimmen) die erforderliche Stimmenmehrheit und das erforderliche Quorum erreicht und wurde somit zur Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming gewählt.

Leistner
Kreiswahlleiterin

**Einladung zur 2. öffentlichen Sonder-Sitzung des Kreisausschusses am Montag, dem
25.10.2021, um 17:00 Uhr.**

Die Sitzung findet im Kreistagssaal, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Mitteilungen der Vorsitzenden und der Verwaltung

Beschlussvorlagen

- | | | |
|---|--|---------------|
| 4 | Übertragung von Entscheidungskompetenzen | 6-4569/21-LR |
| 5 | Neubau einer Zweifeld-Sporthalle am OSZ Teltow-Fläming, Standort Ludwigsfelde, Am Birkengrund 1 - Vergabe Bauleistung Sanitär - und Heizungsinstallation | 6-4604/21-I |
| 6 | Anmietung einer Lagerhalle als ASP-Stützpunkt | 6-4607/21-III |
| 7 | Beschaffung eines Wechselladerfahrzeuges mit Kran gem. Richtlinie 2014/24/EU i.V.m. GWB & VgV | 6-4609/21-III |
| 8 | Anfragen der Abgeordneten | |

Luckenwalde, 14. Oktober 2021

Kornelia Wehlan
Die Vorsitzende

Die Tagesordnung wird gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 50 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming bekannt gemacht.

Luckenwalde, den 14. Oktober 2021

Kornelia Wehlan
Landrätin

Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der Kreisstraße K 7232, Abschnitt 05 der Stadt Trebbin, Ortsteil Großbeuthen

Die Ortsdurchfahrt wird gemäß § 5 Abs 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 28. Juli 2009 (GVBL. I, S. 358) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Trebbin wie folgt neu festgesetzt:

Beginn der Ortsdurchfahrt: km 2,424

Ende der Ortsdurchfahrt: km 3,520

Die Gesamtlänge der Ortsdurchfahrt beträgt 1,096 km.

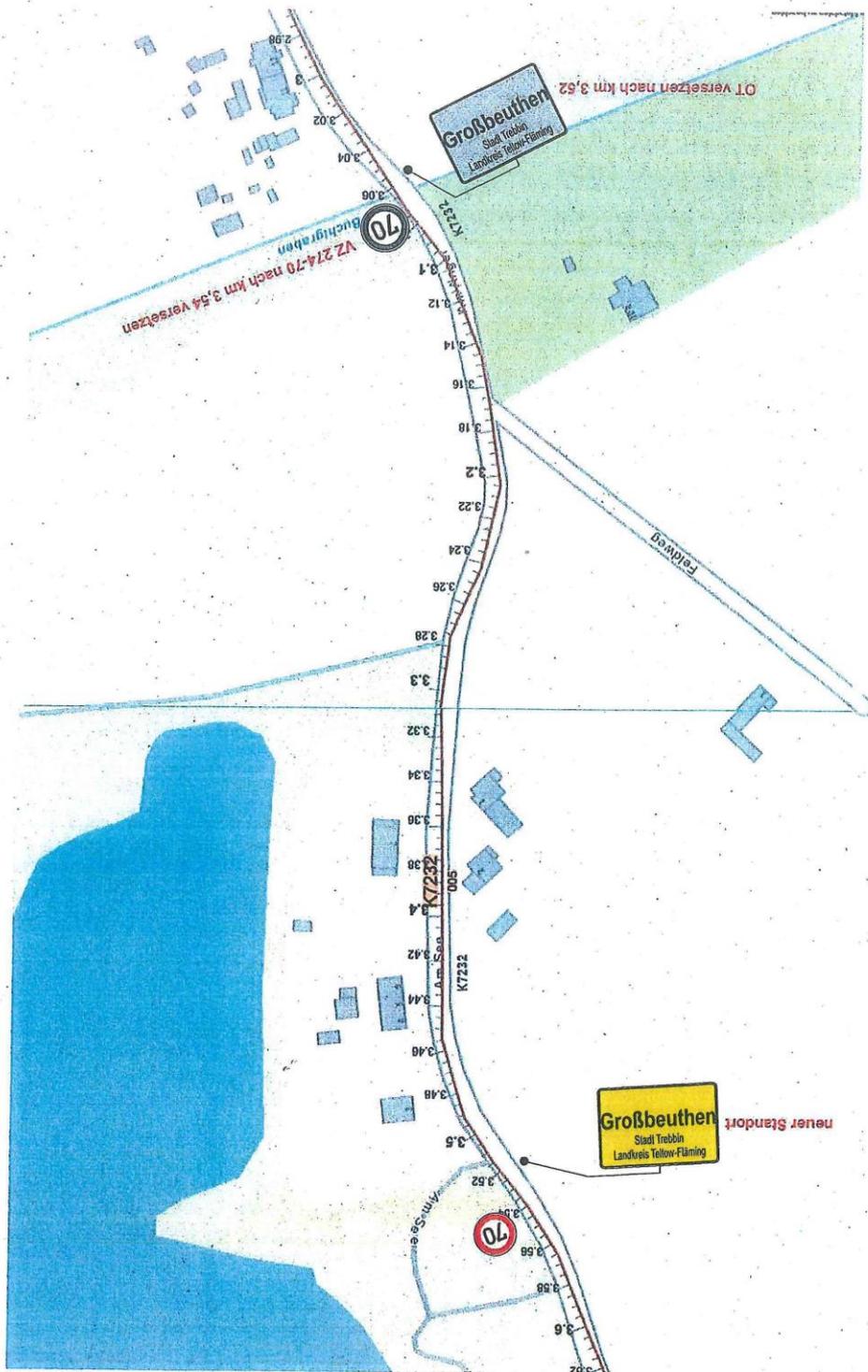
Nähere Angaben zum Verlauf der Ortsdurchfahrt sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

— Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Teltow-Fläming, die Landrätin, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Luckenwalde, 06. Oktober 2021

— Wehlan
Landrätin



Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming über die häusliche Absonderung und Beobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert sind, und von Verdachtspersonen

Der Landkreis Teltow-Fläming erlässt die nachfolgende Allgemeinverfügung auf der Grundlage folgender Gesetze:

- §§ 16, 29 und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
- § 28 Absatz 1 der Dritten Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (3. SARS_CoV-2-UmgV)
- § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG).

I. Adressaten der Allgemeinverfügung

Adressaten dieser Allgemeinverfügung sind

1. Erkrankte (Kranker gemäß § 2 Nr. 4 IfSG):

Dazu zählen alle Personen, die nach ärztlichem Befund positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet wurden.

2. Ausscheider (Ausscheider gemäß § 2 Nr. 6 IfSG)

Dazu zählen alle Personen, die einen Erregernachweis haben und diese Erreger auch ausscheiden. Sie können dadurch eine Ansteckungsquelle für die Allgemeinheit sein, ohne selbst krank oder krankheitsverdächtig zu sein.

3. Verdachtspersonen (Krankheitsverdächtige gemäß § 2 Nr. 5 IfSG):

Verdachtspersonen sind Menschen,

- a. die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten und die sich aufgrund der Erkrankungszeichen einer ärztlich veranlassten Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben oder noch unterziehen werden,
- b. die sich selbst positiv getestet haben (sog. Selbst- oder Laien-Test), bis zum Vorliegen des PCR-Tests (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein des Corona-Virus SARS-CoV-2),
- c. bei denen ein PoC-Antigen-Test (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) ein positives Ergebnis aufweist, bis zum Vorliegen des PCR-Tests.

II. Anordnungen gegenüber dem unter I. genannten Personenkreis

1 Meldepflichten und Quarantäne

Erkrankte, Ausscheider und Verdachtspersonen haben sich ohne weitere Anordnung des Gesundheitsamtes in häusliche Quarantäne zu begeben. Sie müssen dem Gesundheitsamt die konkrete Anschrift des gewählten Aufenthaltsortes und die Meldeanschrift mitteilen.

Folgende Möglichkeiten stehen zur Kontaktaufnahme/Meldung zur Verfügung:

a. elektronisch:

über ein Online-Formular unter dem Link

<http://kontakt.teltow-flaeming.de/covidkontakt>

Auf der Internetseite des Landkreises steht ein Selbstauskunftsbogen zur Verfügung (Selbstauskunftsbogen für SARS-CoV-2-Kontaktpersonen). Dieser kann online ausgefüllt und per E-Mail versendet oder als PDF heruntergeladen, ausgedruckt und postalisch versendet werden.

b. per E-Mail:

infektionsmeldungen@teltow-flaeming.de

c. postalisch:

Landkreis Teltow-Fläming
Gesundheitsamt
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

d. telefonisch:

Das Gesundheitsamt ist für Infektionsmeldungen unter der Telefonnummer 03371 608 6100 erreichbar von montags bis freitags entsprechend den Servicezeiten der Kreisverwaltung und mittwochs von 9 bis 15 Uhr.

Erkrankte und Ausscheider haben dem Gesundheitsamt diejenigen Personen zu melden, mit denen sie engen Kontakt hatten:

- in den vergangenen zwei Tagen vor dem Auftreten von Symptomen bzw.
- bei Symptomfreiheit zwei Tage vor Schleimhaut-Abstrichentnahme

Anzugeben sind Vorname, Nachname und (soweit möglich) Adresse oder Telefonnummer.

Das Gesundheitsamt bestätigt den Adressaten dieser Allgemeinverfügung schriftlich den Beginn und das Ende der häuslichen Quarantäne (Bescheinigung zur häuslichen Absonderung und Beobachtung).

2 Beginn und Ende der Quarantäne

2.1 Die Quarantäne beginnt:

- a. für Erkrankte am Tag des Auftretens der Symptome,
- b. für Ausscheider an dem Tag des positiven Tests,
- c. für Verdachtspersonen, die sich mittels Corona-Laien-Test getestet haben, an dem Tag dieses Tests,
- d. für Verdachtspersonen, die mittels PoC-Antigen-Test getestet sind, an dem Tag dieses Tests.

2.2 Die Quarantäne endet

- a. für Erkrankte mit Ablauf von 14 Tagen nach Symptombeginn und Vorliegen von Symptomfreiheit;
- b. für Ausscheider mit Ablauf von 14 Tagen nach Testdatum;
- c. für Verdachtspersonen mit Vorliegen eines negativen PCR-Testergebnisses.

Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, wird die Quarantäne fortgesetzt. Es gelten dann die Regelungen für Erkrankte oder Ausscheider.

- d. für Verdachtspersonen, die sich mittels Corona-Laien-Test getestet haben, mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses durch PCR-Test. Die Verdachtsperson hat das negative Testergebnis unverzüglich dem Gesundheitsamt unter den oben genannten Kontaktdaten mitzuteilen. Ist das Testergebnis positiv, wird die Quarantäne fortgesetzt. Es gelten dann die Regelungen für Erkrankte oder Ausscheider.
- e. für Verdachtspersonen, die mittels PoC-Antigen-Test getestet sind, mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses durch PCR-Test. Die Verdachtsperson hat das negative Testergebnis unverzüglich dem Gesundheitsamt unter den oben genannten Kontaktdaten mitzuteilen. Ist das Testergebnis positiv, wird die Quarantäne fortgesetzt. Es gelten dann die Regelungen für Erkrankte oder Ausscheider.

Sollten 48 Stunden vor Ablauf des Quarantänezeitraumes Symptome vorliegen, ist mit dem Gesundheitsamt Kontakt aufzunehmen.

Die Möglichkeit der Quarantäneverkürzung besteht. Darüber entscheidet das Gesundheitsamt in Abhängigkeit vom Infektionsrisiko.

3 Quarantäne und Verhaltenspflichten

- 3.1 Verdachtspersonen müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen., wenn sie
 - a. mittels Corona-Laien-Test (Selbsttest) positiv getestet oder
 - b. mittels PoC-Antigen-Test positiv getestet sind.

- 3.2 Erkrankten, Ausscheidern und Verdachtspersonen ist es für die gesamte Dauer der Quarantäne untersagt,
 - die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen,
 - Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören,
 - persönlichen Kontakt zu anderen häuslich isolierten Personen oder zu Erkrankten aus anderen Haushalten zu haben.

Dies gilt nicht, sofern ein Verlassen der Wohnung zum Schutz von Leben oder Gesundheit zwingend erforderlich ist (z. B. Hausbrand, medizinischer Notfall).

Das Verlassen der Wohnung ist erlaubt, wenn eine nach Punkt 3.1 erforderliche PCR-Testung vorgenommen werden soll.

Hausarztbesuche und Facharztbesuche sind mit vorheriger Zustimmung des Gesundheitsamtes möglich. Die Kontaktaufnahme regelt sich nach den Möglichkeiten des Abschnitts II.1. In diesen Fällen haben Erkrankte und Verdachtspersonen die anderen Personen vorab ausdrücklich auf das (mögliche) Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 hinzuweisen. Bei Kontakt ist eine FFP2-Maske zu tragen und der Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren.

- 3.3 Erkrankte, Ausscheider und Verdachtspersonen haben im Haushalt nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern einzuhalten. Eine zeitliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten zu verschiedenen Zeiten eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Erkrankten sich in einem anderen Raum als die übrigen Haushaltsmitglieder aufhalten.

- 3.4 Möglicherweise kontaminierte Abfälle (zum Beispiel benutzte Taschentücher, Küchenabfälle, Materialien, die zum Abdecken von Mund oder Nase verwendet wurden) sind in stabilen Müllsäcken zu sammeln und in der Restmülltonne zu entsorgen.
- 3.5 Erkrankte, Ausscheider und Verdachtspersonen müssen während der Quarantäne ein Tagebuch (Quarantäne-Tagebuch) führen. Darin sind zweimal täglich und mit einem Zeitabstand von mindestens sechs Stunden zwischen den Messungen die Körpertemperatur und Krankheitszeichen sowie der Kontakt zu Personen festzuhalten. Die Angaben aus dem Tagebuch sind von den Erkrankten, Ausscheidern und Verdachtspersonen dem Gesundheitsamt auf Verlangen mitzuteilen.
Bei Minderjährigen oder unter Betreuung stehenden Erkrankten und Verdachtspersonen müssen gemäß § 16 Abs. 5 IfSG die Erziehungsberechtigten oder die Betreuer*innen für die Einhaltung der Regeln zu den Absätzen 3.1 bis 3.4 sorgen.

4. Beobachtung und Verhaltenspflichten

Für die Dauer der Quarantäne stehen Erkrankte, Ausscheider und Verdachtspersonen nach § 29 IfSG unter der Beobachtung des Gesundheitsamtes.

Wer unter Gesundheitsbeobachtung nach § 29 IfSG steht, hat die erforderlichen Untersuchungen durch das Gesundheitsamt zu dulden und muss dessen Anordnungen Folge leisten. Hierzu sind insbesondere die erforderlichen äußerlichen Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen zu dulden. Das erforderliche Untersuchungsmaterial (z. B. Speichel, Blut) ist auf Verlangen bereitzustellen.

Aufgrund der Beobachtung sind Erkrankte und Ausscheider verpflichtet,

- dem Gesundheitsamt zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten,
- ihnen auf Verlangen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben,
- im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt und dem künftig zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten. Dazu gehört unter anderem die Mitteilung über die häusliche Quarantäne sowie über ihren Gesundheitszustand im Rahmen der Abfrage des Gesundheitsamtes.

5. Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden. Gesetzliche Grundlage: § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG.

6. Bekanntgabe

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming als bekanntgegeben. Gesetzliche Grundlage: § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

7. Befristung

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 31.10.2021.

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming über die häusliche Absonderung und Beobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert sind, von Verdachtspersonen sowie von Kontaktpersonen vom 04.05.2021 wird aufgehoben.

Begründung

Hinweis: Aus Gründen der besseren Verständlichkeit wurde der in § 30 IfSG verwandte Begriff der „Absonderung“ in der Allgemeinverfügung teilweise durch „Quarantäne“, bzw. „häusliche Quarantäne“ ersetzt.

Pflicht des Landkreises zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten

Nach § 3 Abs. 5 S. 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) haben die Landkreise zur Verhütung und Bekämpfung von bedrohlichen übertragbaren Krankheiten vorbereitende und abwehrende Maßnahmen zu treffen. Gem. § 54 IfSG i. V. m. § 1 der Infektionszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg (IfSZV), Anlage zu § 1, lfd. Nr. 3.3 und 3.4 ist der Landkreis Teltow-Fläming zuständig für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten. Nach §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 7 IfSG kann das Gesundheitsamt des Landkreises die erforderlichen Maßnahmen anordnen. Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Krankheitserreger, Infektionsgeschehen und -gefahr

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Teltow-Fläming war eine rasche Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung zu beobachten. Insbesondere bei älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungsrisiko.

Gegenwärtig besteht im Landkreis Teltow-Fläming ein hohes Infektionsgeschehen. Am 11.10.2021 liegt die 7-Tage-Inzidenz bei 56. Zudem ist die Impfquote im Landkreis Teltow-Fläming wie im gesamten Land Brandenburg auf niedrigem Niveau (Stand 7. Oktober 2021: 59 % vollständige Impfungen). Die Hospitalisierungsinzidenz liegt mit 2,9 (Stand: 9. Oktober 2021) über dem Landesdurchschnitt.

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiterhin als hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung indes als moderat eingeschätzt. Weiterhin sollte unabhängig vom Impf-, Genesenen- oder Teststatus das grundsätzliche Infektionsrisiko reduziert werden. Deshalb sollten alle Menschen weiterhin die AHA+L-Regeln einhalten, möglichst die Corona-Warn-App nutzen, unnötige enge Kontakte reduzieren und Super-Spreading-Events, vor allem in Innenräumen, möglichst meiden. Wichtig ist außerdem, dass man selbst bei leichten Symptomen der Erkrankung (unabhängig vom Impfstatus) zuhause bleibt, die Hausarztpraxis kontaktiert und sich testen lässt. Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe – insbesondere beim ungeimpften Bevölkerungsteil – muss es weiterhin Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen eine Ausbreitung der Infektionen mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Hierzu zählen eine häusliche Quarantäne von Verdachtspersonen, die aufgrund einschlägiger Symptomatik auf SARS-CoV-2 getestet werden sowie eine häusliche Isolierung von Personen, die positiv auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 getestet wurden. Nur so können auch die vorgenannten Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die häusliche Quarantäne bzw. Isolation ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Auskunftspflicht gegenüber dem Gesundheitsamt

§ 29 Abs. 2 IfSG bildet die Rechtsgrundlage, dass Erkrankte, Ausscheider und Verdachtspersonen den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung und der Untersuchung den Zutritt zur ihrer Wohnung zu gestatten haben. Sie müssen auf Verlangen über alle ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthalts unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt Anzeige erstatten.

Eignung und Erforderlichkeit der angeordneten Maßnahmen

Diese Allgemeinverfügung bezweckt die effektive und nachhaltige Bekämpfung der Krankheit COVID-19. Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet und erforderlich, um diesen Zweck zu erreichen. Das Corona-Virus verbreitet sich nach den gegenwärtigen Erkenntnissen durch Austausch von Aerosolen über die Atemluft (sog. Tröpfcheninfektion). Das führt zu Infektionsketten von Mensch zu Mensch. Diese Ketten werden immer länger, je später infizierte Personen andere Personen durch Sprechen, Husten, Niesen etc. anstecken. Mit den Anordnungen der Allgemeinverfügung sollen bestehende Infektionsketten möglichst früh unterbrochen werden.

Aufgrund der aktuell stark ansteigenden Zahl von Infizierten mit SARS-CoV-2 in Deutschland, im Land Brandenburg sowie im Landkreis Teltow-Fläming ist von einer akuten Gefahrenlage für die Bevölkerung auszugehen. Die Fallzahlen steigen gegenwärtig stark, die Kontaktnachverfolgung wird zusehends schwieriger. Oberstes Ziel ist deshalb die Unterbrechung der Infektionsketten durch Isolierung der bereits erkrankten Personen. Hierfür ist es geboten, schnell und unter Wahrung der Rechtseinheit im Landkreis zu agieren. Ein schnelles Handeln ist zwingend notwendig, da die Verbreitung des Virus nach den epidemiologischen Erkenntnissen des RKI exponentiell erfolgt. Daher erhöht jeder Tag ohne entsprechende Maßnahmen mit größter Wahrscheinlichkeit eine weitere Verbreitung.

Die angeordneten Maßnahmen sind verhältnismäßig. Im Verhältnis zur Absonderung in einem Krankenhaus ist die angeordnete häusliche Isolation das mildere Mittel.

Bei bereits erkrankten Personen sowie bei Personen mit hinreichendem Verdacht auf eine Infektion stellt die Quarantäne das einzig wirksame Mittel zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Virus dar. Anders sieht es bei sog. engen Kontaktpersonen aus. Hier bedarf es unter Berücksichtigung der Gesamtsituation einer individuellen Ermittlung durch das Gesundheitsamt und einer Einzelfallentscheidung.

Die Zeiten der Quarantäne sind angemessen. Die Inkubationszeit der Krankheit COVID-19 kann nach derzeitigem Wissen bis zu 14 Tage betragen. Da auch infizierte Personen, die keine Symptome zeigen, die Krankheit übertragen können, ist deren Isolation während der Inkubationszeit zum Schutz von Leib und Leben anderer Personen hinnehmbar. Das betrifft auch die Maßnahmen während der Quarantäne. Sie führen zur Aufklärung des Krankenstandes. Das kommt sowohl der betroffenen Person selbst als auch dem o. g. Zweck zugute.

Meldung von Kontaktpersonen, Absonderung von Verdachts- und positiv getesteten Personen

Die Pflicht zur Meldung der eigenen Kontakte an das Gesundheitsamt beruht auf § 16 Absatz 2 Infektionsschutzgesetz.

Durch den Zugang zu Testungen bei impfunfähigen und abgesonderten Personen und den verbesserten Zugang zu Corona-Laien-Tests (Selbsttest) ist es zur Eindämmung des weiteren Infektionsgeschehens möglich und geboten, krankheitsverdächtige Personen unverzüglich abzusondern. Rechtsgrundlage: § 4a Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV vom 21.09.2021)

Diese Allgemeinverfügung bildet die Grundlage für eine schnelle Absonderung positiv getesteter Personen, um einen sprunghaften Anstieg des Infektionsgeschehens zu verhindern.

Bußgeld

Die Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen die Regelungen dieser Allgemeinverfügung folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG.

Befristung

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 1 BbgVwVfG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG bis zum 31.10.2021 befristet.

Der Landkreis Teltow-Fläming behält sich die Aufhebung zu einem früheren Zeitpunkt vor, falls es die Lage erfordert. Eine Befristung und Aufhebbarkeit der Allgemeinverfügung gebietet insoweit der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Rechtsgrundlage für die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 4. Mai 2021 ist § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (VwVfGBbg) i. V. m. § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003, das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 geändert worden ist (VwVfG).

Die engen Kontaktpersonen werden durch das Gesundheitsamt einzelfallbezogen nachverfolgt. Dies ermöglicht eine hinreichende Sachverhaltsaufklärung im Einzelfall und lässt den Eingriff auf das unbedingt notwendige Maß reduzieren, so dass eine Allgemeinverfügung für diese Personengruppe nicht mehr erforderlich ist. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming wird daher aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde einzulegen.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 IfSG, § 16 Abs. 8 IfSG). Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung.

Wehlan

Landrätin

Sonstige Bekanntmachungen

**Bekanntmachung Beschlüsse der 4. Sitzung der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 30. September 2021**

Öffentlicher Teil der Sitzung

Abwahl und Wahl eines Mitgliedes des Verbandsschusses

(Beschluss-Nr. VV 024/21)

1. Frau Jutta Böttcher wird als Mitglied des Verbandsausschusses des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) abgewählt.
2. Auf Vorschlag des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) wird Herr Jan Bartoszek als Mitglied des Verbandsausschusses des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gewählt.

Königs Wusterhausen, den 30.09.2021

Drawe
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher